

Verordnung über die ordentliche Einbürgerung und die erleichterte Einbürgerung sowie die Einbürgerungstaxen und die Bearbeitungsgebühren für Einbürgerungen in die Korporation Buttisholz

I. Grundsätzliches

Art. 1 Zweck der Verordnung

Diese Verordnung regelt die ordentliche Einbürgerung und die erleichterte Einbürgerung sowie die Höhe der Einbürgerungstaxen, der Bearbeitungsgebühren und deren Rechnungsstellung durch den Korporationsrat Buttisholz.

II. Ordentliche Einbürgerungen

Art. 2 Voraussetzungen

Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Buttisholz können auf Gesuch hin in das Bürgerrecht der Korporation Buttisholz aufgenommen werden, wenn sie:

- a. in den letzten drei Jahren vor Einreichung des Gesuches in der Gemeinde Buttisholz gewohnt haben;
- b. in der Gemeinde einen guten Ruf geniessen;
- c. mit den Verhältnissen der Korporation vertraut sind;
- d. die Einbürgerungstaxe bezahlt haben.

Art. 3 Einbürgerungstaxe

Die Einbürgerungstaxe für Erwachsene beträgt Fr. 5'000.--. Die Einbürgerungstaxe für Ehepaare und für Personen in eingetragener Partnerschaft beträgt Fr. 6'000.--.

Art. 4 Erwachsene

Als Erwachsener gilt, wer das 18. Altersjahr vollendet hat.

Art. 5 Einbürgerungstaxe Minderjährige

Bei der Einbürgerung von Familien ist die Einbürgerungstaxe für minderjährige Kinder in der Einbürgerungstaxe nach Art. 3 enthalten.

Art. 6 Zeitliche Bemessung

Bei der Berechnung des massgebenden Alters ist das Eingangsdatum des Gesuches massgebend.

Art. 7 Bearbeitungsgebühr

Die Bearbeitungsgebühr beträgt pro Gesuch Fr. 200.--. Einbürgerungsgesuche von Ehepaaren mit minderjährigen Kindern gelten als ein Gesuch.

Art. 8 Festsetzung Einbürgerungstaxe

Wenn der/die Gesuchsteller nach Auffassung des Korporationsrates die Voraussetzungen zur Einbürgerung erfüllen, wird die Einbürgerungstaxe durch einen Beschluss des Korporationsrates mit Rechtsmittelbelehrung festgelegt. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist von 30 Tagen wird die Einbürgerungstaxe zur Bezahlung innert 30 Tagen in Rechnung gestellt. Wenn

die Taxe innert der Zahlungsfrist nicht überwiesen wird, wird das Einbürgerungsverfahren nicht weiter behandelt, also nicht den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet und vom Korporationsrat als abgeschlossen erklärt. Die Gesuchsteller werden darüber schriftlich informiert.

III. Erleichterte Einbürgerung

Art. 9 Voraussetzungen, Vorgehen, Unterlagen

Ehegatten und-Kinder von Korporationsbürgerinnen und -bürgern, welche das Gemeindebürgerrecht bereits besitzen oder nachträglich erwerben, werden auf Gesuch hin durch Beschluss des Korporationsrates erleichtert eingebürgert. Ehegatten und Kinder von Personen, die nach § 6 des Korporationsreglementes eingebürgert wurden, können frühestens nach zehn Jahren seit dem Einbürgerungsbeschluss erleichtert eingebürgert werden (§ 7 Korporationsreglement vom 18. März 2015). Auch bereits volljährige Kinder können erleichtert eingebürgert werden. Dem Gesuch sind ein Auszug aus dem Zivilstandsregister und eine Wohnsitzbestätigung beizulegen. Sie haben keine Einbürgerungstaxe zu entrichten, jedoch eine Bearbeitungsgebühr zu bezahlen.

Art. 10 Bearbeitungsgebühr

Die Bearbeitungsgebühr wird auf Fr. 200.-- pro Gesuch festgelegt. Einbürgerungsgesuche von Ehegatten mit minderjährigen Kindern gelten als ein Gesuch.

Art. 11 Zahlungsfrist

Die Bearbeitungsgebühr wird innert 30 Tagen nach dem Einbürgerungsbeschluss des Korporationsrates in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Wird die Bearbeitungsgebühr innert 30 Tagen nicht bezahlt, wird die Einbürgerung annulliert.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 12 Anpassung der Einbürgerungstaxe und der Bearbeitungsgebühr

Gemäss Korporationsgesetz kann die Einbürgerungstaxe wie auch die Bearbeitungsgebühr der Teuerung angepasst werden.

Art. 13 Verwendung der Einbürgerungstaxe und der Bearbeitungsgebühr

Die Einbürgerungstaxen werden dem Eigenkapital gutgeschrieben, die Bearbeitungsgebühren gehen in die Laufende Rechnung.

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2021 in Kraft.

Buttisholz, 8. März 2021

Korporationsrat Buttisholz

Der Präsident: Die Schreiberin: